

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird wie folgt, rückwirkend zum 01.08.2014, geändert:

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

Eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung und besondere Leistungen, die den üblichen Umfang der Kindertagespflege überschreiten (z.B. Bring- und Abholfahrten, aufwändige Ausflüge oder externe Förderangebote).

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu formuliert:

Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 € je Kind und Stunde (2,87 € Förderleistung, 1,88 € Sachkosten).

In § 3 Abs. 7 wird der Satz 5 angefügt:

Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.

In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.

In § 6 Abs.3 wird der Satz 3 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz betragfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.